

Bundesgesetzblatt ²³²⁵

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 25. September 1997

Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 97	Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ FNA: 2172-1 GESTA: I016	2326
4. 9. 97	Verordnung über die Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen bei der Beschaffung von Flugsicherungs-ausrüstungen und -systemen (Flugsicherungssystembeschaffungsverordnung – KoTsv) FNA: neu: 96-1-37	2327
12. 9. 97	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung FNA: 860-5-10	2328
23. 9. 97	Magnetschwebbahnverordnung FNA: neu: 2129-30; neu: 2129-31; 2129-8-24	2329
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	2345
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37, Nr. 38 und Nr. 39	2346

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung
einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“**

Vom 9. September 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, werden die Zahl „211“ durch die Zahl „228“ und die Zahl „948“ durch die Zahl „1 024“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

—————

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 9. September 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Claudia Nolte

**Verordnung
über die Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen
bei der Beschaffung von Flugsicherungs-ausrüstungen und -systemen
(Flugsicherungs-systembeschaffungsverordnung - KoTSV *)**

Vom 4. September 1997

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Benehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

§ 1

Diese Verordnung betrifft die Beschaffung von Flugsicherungs-ausrüstungen und -systemen, insbesondere von Kommunikationssystemen, Überwachungssystemen, automatischen Systemen zur Unterstützung der Flugverkehrskontrolle, Navigationssystemen.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „technische Spezifikation“ eine besondere in den Auftragsunterlagen enthaltene technische Anforderung an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung objektiv so bezeichnet werden kann, daß die Erfüllung des durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungs-

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung und Ausrüstung von Systemen für das Flugverkehrsmanagement (ABl. EG Nr. L 187 S. 52).

zwecks gewährleistet ist. Zu diesen technischen Anforderungen können Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen ebenso gehören wie Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse oder Lieferungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung;

2. „Norm“ eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen worden ist, deren Einhaltung jedoch grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.

§ 3

Natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts, die als Auftraggeber Beschaffungen im Sinne des § 1 vornehmen, müssen in den allgemeinen Unterlagen oder Lastenheften des jeweiligen Auftrags auf die nach der Richtlinie 93/65/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung und Ausrüstung von Systemen für das Flugverkehrsmanagement (ABl. EG Nr. L 187 S. 52) angenommenen technischen Spezifikationen Bezug nehmen und die nach dieser Richtlinie verbindlichen Normen einhalten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 26. September 1997 in Kraft.

Bonn, den 4. September 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe
von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung**

Vom 12. September 1997

Auf Grund des § 31 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der durch Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung vom 9. September 1993 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1996 (BGBl. I S. 902), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Indikation „Antibiotika/Chemotherapeutika“ wird wie folgt gefaßt:

„Antibiotika/Chemotherapeutika	14	30	200
– Pipemidsäure	20	50	100
– Tetracyclinderivate*)	—	50	100
– Malariamittel	20	50	100
– Protease-Inhibitoren	180	360	—

- b) Nach der Indikation „Vitamine“ wird folgende Indikation eingefügt:

„Virustatika	25	50	100
– Ganciclovir	180	360	—

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Indikation „Antiarrhythmika“ wird wie folgt gefaßt:

„Antiarrhythmika	a) 20	50	100
	c) 40	100	200

- b) Die Indikation „Antibiotika/Chemotherapeutika“ wird wie folgt gefaßt:

„Antibiotika/Chemotherapeutika	b) 100	250	—
	c) 250	500	—

3. In der Anlage 4 wird die Indikation „Antiemetika/Antivertiginosa“ wie folgt gefaßt:

„Antiemetika/Antivertiginosa	6	10	—
------------------------------	---	----	---

4. In der Anlage 5 Nr. 2 wird der vierte Anstrich wie folgt gefaßt:

„– Mund- und Rachen- therapeutika	20	50	100
... Gurgellösungen, gebrauchsfertig	200	—	—
... Sprays	50	500	—

5. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 1 werden die Darreichungsformen

„Granulate, nicht abgeteilt, oral	100 g	300 g	500 g
und			

„Pulver, nicht abgeteilt, oral	100 g	300 g	500 g
gestrichen.			

- b) In der Nummer 2 wird die Indikation

„abgeteilt	10 St	30 St	—
– mit Broncholytika/ Antiasthmatika	50 St	100 St	—

wie folgt gefaßt:

„abgeteilt	10 St	30 St	—
------------	-------	-------	---

- c) Die Indikation „Dosiersprays:“ wird wie folgt gefaßt:

„Dosieraerosole und Pulverinhalationssy- steme (Einzeldosen):			
– Corticoide, Mastzellstabilisatoren	200	400	600
– Sympathomimetika	300	400	600
– Parasympatholytika	300	—	600

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 12. September 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Magnetschwebebahnverordnung

Vom 23. September 1997

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise und auf Grund des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), der durch § 14 Abs. 18 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019) geändert worden ist, und des § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Magnetschwebebahngesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 des Allgemeinen Magnetschwebebahngesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und auf Grund des § 4 Abs. 5 des Allgemeinen Magnetschwebebahngesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

**Verordnung
über den Bau und Betrieb
der Magnetschwebebahnen
(Magnetschwebebahn-Bau-
und Betriebsordnung – MbBO)*)**

Inhaltsverzeichnis

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Betriebserlaubnis
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Abnahmen
- § 7 Aufsicht
- § 8 Instandhaltung

**Zweiter Abschnitt
Bauordnung**

- § 9 Bauaufsichtliche Genehmigung
- § 10 Baubeginn
- § 11 Bauaufsicht

**Dritter Abschnitt
Betriebsanlagen**

- § 12 Fahrweg
- § 13 Linienführung
- § 14 Lichtraum
- § 15 Bahnsteige
- § 16 Überwachen der Betriebsanlagen

**Vierter Abschnitt
Fahrzeuge**

- § 17 Grundsätze
- § 18 Ausrüstung
- § 19 Trag- und Führsystem
- § 20 Bremsen, Kupplung
- § 21 Überwachungsbedürftige Anlagen der Fahrzeuge

**Fünfter Abschnitt
Fahrbetrieb**

- § 22 Fahrtvoraussetzungen
- § 23 Sicherheitskonzept
- § 24 Betriebshandbuch
- § 25 Störungen im Magnetschwebebahnbetrieb

**Sechster Abschnitt
Personal**

- § 26 Betriebsbedienstete
- § 27 Bestellung des Betriebsleiters
- § 28 Stellung des Betriebsleiters

**Siebter Abschnitt
Öffentliche Sicherheit**

- § 29 Benutzen und Betreten der Betriebsanlagen und Fahrzeuge
- § 30 Betriebsgefährdende Handlungen
- § 31 Tauglichkeit
- § 32 Ordnungswidrigkeiten

**Anlage
Lichtraum**

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Bau und den Betrieb von Magnetschwebebahnen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Betrieb ist die Gesamtheit aller Maßnahmen, die der Beförderung von Personen und Gütern dienen.

(2) Betriebsanlagen sind die dem Betrieb der Magnetschwebebahn sowie seiner Abwicklung oder Sicherung dienenden Grundstücke, baulichen Anlagen und Einrichtungen. Bauliche Anlagen sind Anlagen, die in einer auf Dauer gerichteten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden sind. Als bauliche Anlagen gelten auch Anlagen,

*) Diese Verordnung ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften notifiziert worden.

die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden, sowie

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager, Abstell- und Aufstellplätze,
3. Stellplätze,
4. Sicherungsanlagen,
5. Schalt- und Steuerungsanlagen und
6. Anlagen zur Energiezuführung.

(3) Der Fahrweg ist der Teil der Betriebsanlagen, der dazu dient, die vom Fahrzeug ausgehenden Einwirkungen, insbesondere aus Tragen, Führen, Antreiben und Bremsen, aufzunehmen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Betriebsanlagen und Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen sind erfüllt, wenn die Betriebsanlagen und Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung oder, soweit diese keine entsprechenden Vorschriften enthält, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Weitergehende Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Sicherheit wie bei Beachtung dieser Regeln nachgewiesen ist. Der Unternehmer hat den Nachweis mindestens gleicher Sicherheit gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt zu führen.

(3) Die öffentlichen Betriebsanlagen und die dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß die sichere und leichte Zugänglichkeit auch für Personen mit Nutzungsschwierigkeiten, insbesondere Behinderte, alte Menschen und Kinder, gewährleistet ist.

§ 4

Betriebserlaubnis

(1) Der Unternehmer darf den Fahrbetrieb auf einer Strecke erst aufnehmen, wenn er für diese Strecke eine Betriebserlaubnis besitzt.

(2) Die Betriebserlaubnis erteilt das Eisenbahn-Bundesamt, wenn es die Betriebsanlagen und die Fahrzeuge abgenommen, das Sicherheitskonzept sowie die Grundsätze und Verfahren für die Aufstellung des Instandhaltungsprogramms genehmigt hat, der Unternehmer das Betriebshandbuch erstellt hat sowie die Systemsicherheit nachgewiesen ist.

§ 5

Ausnahmen

(1) Das Eisenbahn-Bundesamt darf

1. zu Versuchs- und Probezwecken von den Vorschriften dieser Verordnung,
2. im Einzelfall aus besonderen Gründen von den Vorschriften des § 13 Abs. 2 Satz 2, des § 15 Abs. 1 Satz 3 und des § 22 Abs. 3

Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise nachgewiesen ist.

(2) Bei Fahrzeugen für Instandhaltungs- und Rettungszwecke auf dem Fahrweg kann von Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden, soweit diese Abweichungen für die Zweckbestimmung der Fahrzeuge erforderlich sind.

§ 6

Abnahmen

(1) Neue und geänderte Betriebsanlagen und Fahrzeuge dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn das Eisenbahn-Bundesamt sie abgenommen hat. Dies gilt nicht für Änderungen, die sich nicht auf die Betriebssicherheit auswirken können. Soweit erforderlich, führt das Eisenbahn-Bundesamt vor der Abnahme von Fahrzeugen Fahrten durch.

(2) Die Abnahme weiterer Betriebsanlagen und Fahrzeuge, die mit einer abgenommenen Betriebsanlage oder einem abgenommenen Fahrzeug übereinstimmen, wird durch eine Konformitätsbescheinigung einer Zertifizierungsstelle oder durch eine Konformitätserklärung eines vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Herstellers ersetzt.

(3) Die Abnahme weiterer Betriebsanlagen und Fahrzeuge, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen hergestellt werden sollen, wird durch eine Typzulassung ersetzt; in der Typzulassung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen.

(4) Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Ursprungswaren aus den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht den in dieser Verordnung genannten Bestimmungen entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Darüber entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt.

§ 7

Aufsicht

(1) Das Eisenbahn-Bundesamt kann zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Magnetschwebetriebes sowie zur Abwehr von der Magnetschwebetriebbahn ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verfügungen erlassen.

(2) Für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes bei Magnetschwebetrieben ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig, soweit diese Vorschriften den Betrieb von Fahrzeugen und Anlagen, die unmittelbar der Sicherstellung des Betriebsablaufs dienen, betreffen. Zu diesen Anlagen gehören der Fahrweg, die Sicherungs-, Schalt- und Steuerungsanlagen sowie die Anlagen zur Energiezuführung. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben unberührt.

(3) Das Eisenbahn-Bundesamt kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Sachverständiger und sachverständiger Stellen bedienen.

§ 8

Instandhaltung

(1) Der Unternehmer hat zur Aufrechterhaltung der Sicherheit Betriebsanlagen und Fahrzeuge planmäßig instand zu halten. Art, Umfang und Häufigkeit der Instandhaltungsmaßnahmen richten sich nach Zustand, Beanspruchung und Bauart der Betriebsanlagen und Fahrzeuge.

(2) Die Instandhaltungsmaßnahmen sind vom Unternehmer in einem Instandhaltungsprogramm festzulegen. Die Grundsätze und Verfahren für die Aufstellung des Instandhaltungsprogramms hat der Unternehmer dem Eisenbahn-Bundesamt zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Unternehmer hat Nachweise über die Instandhaltung zu führen, die Angaben über die durchgeführten Inspektionen, über den Ein- und Ausbau sicherheitsrelevanter Austauschteile sowie über sicherheitsrelevante Instandsetzungen enthalten müssen. Die sicherheitsrelevanten Maßnahmen und Bauteile sind im Instandhaltungsprogramm zu benennen. Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre, in jedem Fall mindestens über die Dauer zweier Instandhaltungsintervalle, aufzubewahren.

(4) Das Instandhaltungsprogramm und die Nachweise über die Instandhaltung sind dem Eisenbahn-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.

Zweiter Abschnitt**Bauordnung**

§ 9

Bauaufsichtliche Genehmigung

(1) Die Errichtung, die Änderung, der Abbruch oder die Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen bedürfen einer bauaufsichtlichen Genehmigung durch das Eisenbahn-Bundesamt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben von untergeordneter Bedeutung. Darunter fallen insbesondere bauliche Anlagen, für die Festigkeitsberechnungen oder andere Sicherheitsnachweise nicht erforderlich sind. Im Zweifelsfall entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt.

(3) Der Unternehmer hat dem Eisenbahn-Bundesamt alle für die Prüfung der Baumaßnahme erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere Ausführungszeichnungen, Baustoffangaben, Lastannahmen sowie sonstige, für die Beurteilung der Sicherheit wesentliche Beschreibungen und Berechnungen.

(4) Die bauaufsichtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Baumaßnahme keine bauordnungsrechtlichen Vorschriften dieses Abschnitts entgegenstehen.

(5) Eine bauaufsichtliche Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

§ 10

Baubeginn

Mit der Ausführung genehmigter Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn

1. die bauaufsichtliche Genehmigung zugestellt worden ist und
2. der Unternehmer den Beginn der Bauarbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt mindestens eine Woche vorher schriftlich angezeigt hat.

§ 11

Bauaufsicht

(1) Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung, der Nutzungsänderung sowie der Instandhaltung von baulichen Anlagen darüber zu wachen, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

(2) Ist eine bauliche Anlage ohne die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung errichtet worden, kann das Eisenbahn-Bundesamt

1. die Beseitigung anordnen,
2. die Nutzung untersagen oder
3. die Räumung anordnen,

wenn ein rechtmäßiger Zustand nicht durch nachträgliche Genehmigung hergestellt werden kann.

(3) Wird eine bauliche Anlage ohne die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung errichtet, kann das Eisenbahn-Bundesamt die Stilllegung der Baustelle anordnen.

Dritter Abschnitt**Betriebsanlagen**

§ 12

Fahrweg

(1) Der Fahrweg muß so beschaffen sein, daß er den von außerhalb anzunehmenden und den aus dem System auftretenden Einwirkungen standhält.

(2) Bewegliche Fahrweegelemente, wie Weichen und Schiebebühnen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die sicher melden,

1. in welcher Lage sich die beweglichen Fahrweegelemente befinden und
2. daß diese gegen Veränderung ihrer Lage gesichert sind.

(3) Der Fahrweg kann ein-, doppel- oder mehrspurig sein.

§ 13

Linienführung

(1) Die Linienführung des Fahrwegs soll fahrdynamisch günstig sein und hohe Geschwindigkeiten zulassen.

(2) Die Längsneigung des Fahrwegs darf 100 % nicht überschreiten. In Bereichen, in denen stehende Fahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern sind, sowie im Bahnsteigbereich dürfen Längsneigungen von 5 % nicht überschritten werden.

(3) Die Querneigung des Fahrwegs darf 12° nicht überschreiten. Im Einzelfall kann das Eisenbahn-Bundesamt eine Querneigung bis zu 16° zulassen, wenn in diesem Fahrwegbereich ein Halt auf freier Strecke in der Regel ausgeschlossen ist. Im Bahnsteigbereich sind im stehenden Fahrzeug nicht mehr als $3,4^\circ$ Querneigung zulässig.

(4) Beim Befahren von Bogen darf die unausgeglichene Seitenbeschleunigung des Fahrzeugs nach bogenaußen nicht mehr als $1,5 \text{ m/s}^2$, im Weichenbereich nicht mehr als $2,0 \text{ m/s}^2$ betragen.

(5) Die Beschleunigung und die Verzögerung des Fahrzeugs in Längsrichtung dürfen $1,5 \text{ m/s}^2$ nicht überschreiten.

(6) Die Vertikalbeschleunigung des Fahrzeugs soll auf Kuppen $0,6 \text{ m/s}^2$ und in Wannern $1,2 \text{ m/s}^2$ nicht überschreiten.

(7) Höhengleiche Kreuzungen mit systemfremden Verkehrswegen sind nicht zulässig; dies gilt nicht innerhalb von Instandhaltungs- und Abstellanlagen.

§ 14

Lichtraum

Der in der Anlage dargestellte Lichtraum ist freizuhalten. Dies gilt nicht für betriebsnotwendige Einrichtungen außerhalb des Teils des Lichtraums, den ein Fahrzeug unter Berücksichtigung der horizontalen und vertikalen Bewegungen sowie der Toleranzen des Fahrwegs und dessen Linienführung beanspruchen kann. In diesen Teil des Lichtraums dürfen Gegenstände nur während des Fahrgastwechsels sowie während des Reinigens und der Instandhaltung von Fahrzeugen oder des Fahrwegs hineinragen.

§ 15

Bahnsteige

(1) Die Ein- und Ausstiegsbereiche am Bahnsteig und Fahrzeug sind so zu gestalten, daß ein sicherer Fahrgastwechsel gewährleistet ist. Der Übergang zwischen Fahrzeug und Bahnsteig muß höhengleich sein. An der Übergangsstelle ist eine Spaltbreite von höchstens 5 cm zulässig.

(2) Bahnsteige sind vom Fahrweg mit Wänden und Türen abzutrennen, die den Einwirkungen aus dem Fahrbetrieb standhalten. Das Öffnen und Schließen muß optisch und akustisch wahrnehmbar sein.

(3) Bahnsteigtüren dürfen erst dann zu öffnen sein, wenn ein Fahrzeug positioniert, abgesetzt und geerdet am Bahnsteig steht. Dies gilt nicht während der Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen und in Notfällen. Bei geschlossenen Fahrzeug- und Bahnsteigtüren dürfen sich keine Personen im Übergangsbereich zwischen Fahrzeug- und Bahnsteigtür aufhalten können.

(4) Die Bahnsteigtüren müssen mit Einrichtungen versehen sein, die den geschlossenen und verriegelten Zustand der Türen überwachen.

(5) Bahnsteige sind mit Notrufeinrichtungen auszurüsten, die Gegensprechen ermöglichen. Über diese Notrufeinrichtungen muß während der Betriebszeit ein Betriebsbediensteter ständig erreichbar sein.

(6) Bei der Gestaltung der Informationssysteme und Zugangswege ist auf die Belange Behinderter angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 16

Überwachen der Betriebsanlagen

Der Unternehmer hat die Betriebsanlagen und deren Umfeld so zu überwachen, daß Veränderungen, die zu Betriebsgefährdungen führen können, rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

Vierter Abschnitt

Fahrzeuge

§ 17

Grundsätze

(1) Fahrzeuge zur Personenbeförderung müssen so gebaut sein, daß auch für Personen mit Nutzungsschwierigkeiten die sichere und leichte Zugänglichkeit zu den Sitzplätzen und Serviceeinrichtungen möglich ist; gesicherte Rollstuhlstellplätze sind vorzusehen.

(2) Die Einwirkungen des Fahrzeugs auf den Fahrweg dürfen die bei der Fahrwegbemessung berücksichtigten Einwirkungen nicht überschreiten.

(3) Die Fahrzeuge müssen so gebaut sein, daß sie im Betrieb die Begrenzungslinie für den kinematischen Raumbedarf des Fahrzeugs (Anlage) nicht überschreiten.

(4) Die Fahrzeuge sind mit Einrichtungen zu versehen, die im Stand eine Gefährdung von Personen durch elektrostatische Aufladung der Fahrzeugaußenhaut verhindern. Die nach Ableitung verbleibende elektrische Energie darf nicht höher sein als 350 mJ.

(5) Die Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß Entstehung und Ausbreitung von Bränden erschwert werden. Insbesondere müssen

1. bei der konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung die für Schienenfahrzeuge geltenden Anforderungen gemäß der höchsten Brandschutzstufe nach DIN 5510 Teil 1, Ausgabe Oktober 1988, beachtet werden,
2. Fahrgasträume so beschaffen sein, daß ein systemeigener Brand nicht entstehen kann,
3. beim Brand in einer Fahrzeugsektion die Personen in den anderen Fahrzeugsektionen bis zu ihrer Rettung, mindestens jedoch 30 Minuten, geschützt sein,
4. die Fahrzeuge mit automatischen Brandmeldern und tragbaren Feuerlöschern ausgerüstet sein.

(6) Die Vorschrift des § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 18

Ausrüstung

(1) Scheiben für Fenster, Türen, Wände und Spiegel müssen den Anforderungen an Sicherheitsglas genügen.

(2) Die Fahrzeuge zur Personenbeförderung müssen

1. mit Einrichtungen versehen sein, die ein Anfahren verhindern, bevor die Außentüren in geschlossener Stellung verriegelt sind, und den verriegelten Zustand der Außentüren während der Fahrt überwachen,
2. im Stillstand eine Entriegelung der Außentüren zulassen,
3. mit Notrufeinrichtungen ausgerüstet sein, mit denen eine Betriebszentrale im Gegensprechverkehr erreicht werden kann,
4. mit Mitteln zur Leistung von Erster Hilfe ausgerüstet sein.

(3) Die Fahrzeuge müssen entsprechend dem Sicherheitskonzept ausreichend Flucht- und Zugangsmöglichkeiten bieten.

§ 19

Trag- und Führsystem

Die Einrichtungen zum Tragen und Führen der Fahrzeuge müssen so ausgelegt sein, daß eine sichere Spurführung gewährleistet wird.

§ 20

Bremsen, Kupplung

(1) Die Fahrzeuge müssen mit Bremsen ausgerüstet sein, die das Fahrzeug sicher zum Halten bringen und im Stand festhalten können.

(2) Bei Fahrzeugen oder Fahrzeugsektionen, die miteinander verbunden sind, müssen die Kupplungen so beschaffen sein, daß eine unbeabsichtigte Trennung nicht möglich ist.

§ 21

Überwachungsbedürftige Anlagen der Fahrzeuge

(1) Druckbehälter und sonstige überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes, die mit dem Fahrzeug fest verbunden sind, müssen nach einer zugelassenen Bauart ausgeführt sein.

(2) Die überwachungsbedürftigen Anlagen hat der Unternehmer vor Inbetriebnahme sowie planmäßig wiederkehrend durch vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannte Sachverständige prüfen zu lassen. Es gelten die gleichen Fristen, wie sie in den nach § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes für überwachungsbedürftige Anlagen aufgestellten Verordnungen festgelegt sind.

(3) Über die Prüfungen hat der Unternehmer Nachweise zu führen. Die Nachweise sind mindestens für die Dauer der Nutzung aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.

Fünfter Abschnitt

Fahrbetrieb

§ 22

Fahrtvoraussetzungen

(1) Fahrten sind nur zulässig, wenn

1. die Fahrzeuge betriebsbereit sind,
2. die Fahrzeuge den baulichen, betrieblichen und sicherungstechnischen Verhältnissen des Fahrwegs entsprechen,
3. die erforderlichen Sicherungssysteme wirksam sind,
4. der Fahrweg frei von erkennbaren Hindernissen ist und die beweglichen Fahrwegelemente richtig eingestellt sowie gegen Veränderung ihrer Lage gesichert sind,
5. von ihnen sowie von anderen Fahrten oder nicht technisch gesicherten Fahrzeugbewegungen keine Gefährdung ausgeht,

6. die Fahrzeuge und Betriebsanlagen mit den für die Durchführung des Betriebs erforderlichen Betriebsbediensteten besetzt sind,

7. die Einrichtungen, die der Steuerung oder Überwachung des Betriebsablaufs dienen, jeweils mit mindestens zwei Betriebsbediensteten besetzt sind.

(2) Fahrten, bei denen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, sind zu Instandhaltungs- und Rettungszwecken zulässig, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet wird.

(3) Während des Fahrbetriebs muß in Betriebszentralen und Bahnhöfen mindestens jeweils ein Betriebsbediensteter anwesend und erreichbar sein, der Betriebs- und Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Zwischen einer Betriebszentrale und den Fahrzeugen muß eine ständige Kommunikationsverbindung bestehen.

§ 23

Sicherheitskonzept

(1) Der Unternehmer hat ein Sicherheitskonzept aufzustellen und dem Eisenbahn-Bundesamt zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Das Sicherheitskonzept muß die Ermittlung und Bewertung aller erkennbaren Sicherheitsrisiken nach Art, Häufigkeit und Auswirkungen beschreiben und die daraus abgeleiteten baulichen, technischen, betrieblichen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen festlegen.

§ 24

Betriebshandbuch

(1) Der Unternehmer hat für die sichere Durchführung und Überwachung des Fahrbetriebs ein Betriebshandbuch zu führen, das sowohl den Normalbetrieb als auch davon abweichende Betriebszustände berücksichtigt.

(2) Das Betriebshandbuch ist vor Betriebsaufnahme zu erstellen. Es ist dem Eisenbahn-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen. Das Eisenbahn-Bundesamt kann Änderungen und Ergänzungen verlangen.

§ 25

Störungen im Magnetschwebbahnbetrieb

(1) Der Unternehmer hat Unfälle und sonstige gefährliche Ereignisse unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt gemäß Satz 2 zu melden. Dabei hat er Zeit, Ort, Art und Umfang des Ereignisses mitzuteilen.

(2) Der Unternehmer hat Daten, die zur Aufklärung von Unfällen und sonstigen gefährlichen Ereignissen erforderlich sind, aufzuzeichnen. Dazu gehören Angaben über Ort, Zeit, Geschwindigkeit, sicherheitsrelevante Bedienhandlungen und Systemzustände sowie Meldungen zur Fahrsicherung.

(3) Der Unternehmer hat die Aufzeichnungen nach Absatz 2 mindestens 5 Arbeitstage nach Meldung an das Eisenbahn-Bundesamt aufzubewahren und diesem auf Verlangen vorzulegen.

Sechster Abschnitt**Personal****§ 26****Betriebsbedienstete**

(1) Der Unternehmer darf nur geeignete Betriebsbedienstete einsetzen. Ihre fachliche Eignung und körperliche Tauglichkeit hat er mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Über die Untersuchungen, Prüfungen und die Überwachung der Betriebsbediensteten hat der Unternehmer Nachweise zu führen. Diese sind bis zum rechtswirksamen Ende der Beschäftigungsdauer des Betriebsbediensteten aufzubewahren.

(2) Betriebsbediensteter ist, wer

1. im Fahrbetrieb,
 2. bei der Steuerung oder Überwachung des Betriebsablaufs,
 3. als Verantwortlicher bei der Instandhaltung der Betriebsanlagen oder Fahrzeuge,
 4. als Leitender oder Aufsichtsführender über Betriebspersonal nach den Nummern 1 bis 3
- tätig ist.

§ 27**Bestellung des Betriebsleiters**

(1) Der Unternehmer hat zur Wahrnehmung der ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Betriebsleiter zu bestellen. Er hat für diesen mindestens einen Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Bestellung des Betriebsleiters und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch das Eisenbahn-Bundesamt.

(3) Der Unternehmer hat sicherzustellen, daß der Betriebsleiter die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Entscheidungen, die die Betriebssicherheit betreffen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsleiters.

(4) Zum Betriebsleiter oder Stellvertreter des Betriebsleiters kann nur eine natürliche Person bestellt werden, die die erforderliche Fachkunde besitzt, zuverlässig ist und berufliche Erfahrung nachweisen kann.

(5) Die erforderliche Fachkunde besitzt, wer ein Studium an einer deutschen Hochschule in einem für den Bau und Betrieb der Magnetschwebebahn wesentlichen Fachbereich durch Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder wer einen gleichwertigen Prüfungsabschluß an einer anderen Hochschule nachweisen kann.

§ 28**Stellung des Betriebsleiters**

Der Betriebsleiter ist neben dem Unternehmer für die sichere Durchführung des Betriebs verantwortlich.

Siebter Abschnitt**Öffentliche Sicherheit****§ 29****Benutzen und Betreten der Betriebsanlagen und Fahrzeuge**

Betriebsanlagen und Fahrzeuge dürfen nur zum allgemeinen Verkehrsgebrauch betreten und benutzt werden. Dies gilt nicht für Personen, denen der Unternehmer ein Betretungsrecht eingeräumt hat.

§ 30**Betriebsgefährdende Handlungen**

Es ist verboten, Sicherheitseinrichtungen mißbräuchlich zu betätigen, ein Fahrhindernis zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

§ 31**Tauglichkeit**

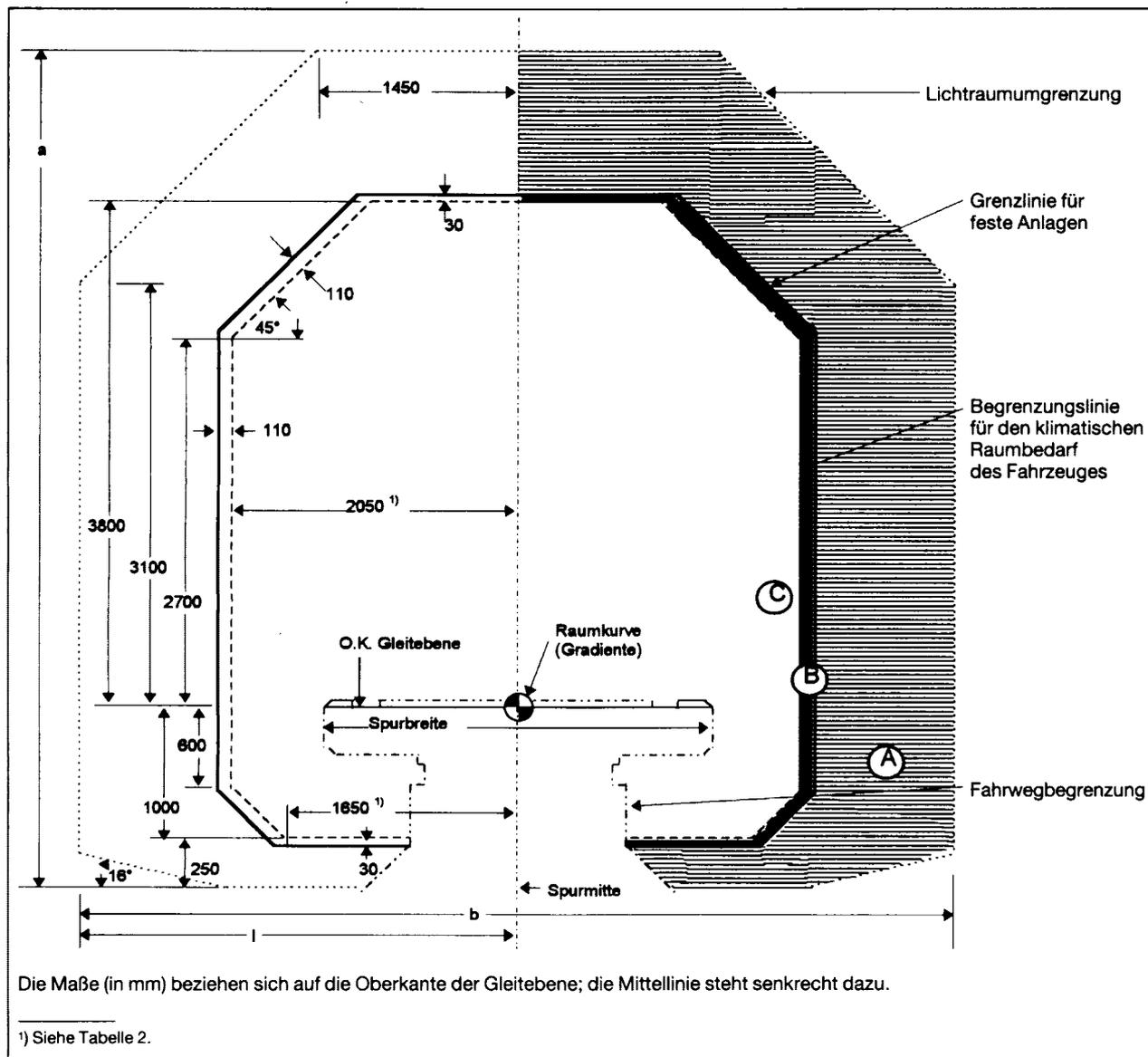
Betriebsbediensteten, die infolge des Einflusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindert sind, ist es verboten, im sicherheitsrelevanten Betriebsbereich tätig zu werden.

§ 32**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Magnetschwebebahngesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 den Fahrbetrieb aufnimmt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Betriebsanlage oder ein Fahrzeug in Betrieb nimmt,
3. ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 1 eine bauliche Anlage errichtet, ändert, abbricht oder die Nutzung verändert,
4. entgegen § 16 eine Betriebsanlage oder deren Umfeld nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise überwacht,
5. entgegen § 21 Abs. 2 eine überwachungsbedürftige Anlage nicht oder nicht rechtzeitig prüfen läßt,
6. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
7. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 Daten nicht aufzeichnet,
8. entgegen § 25 Abs. 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens 5 Arbeitstage aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
9. entgegen § 29 Satz 1 eine Betriebsanlage oder ein Fahrzeug betritt oder benutzt,
10. entgegen § 30 eine Einrichtung betätigt, ein Fahrhindernis bereitet oder eine andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlung vornimmt oder
11. entgegen § 31 im sicherheitsrelevanten Betriebsbereich tätig wird.

**Bild 1: Lichtraum beim einspurigen Fahrweg
in der Geraden und in Bogen von 350 m und mehr**



Bereich A: Zulässig sind Einragungen von baulichen Anlagen, wenn es der Magnetschwebbahnbetrieb erfordert (z. B. Bahnsteige, Weichen, Rettungsstege), sowie Einragungen bei Bauarbeiten, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind.

Bereiche B (Raumbedarf für Toleranzen des Fahrwegs und dessen Linienführung) und C (Kinematischer Raumbedarf des Fahrzeuges): Zulässig sind Einragungen nur während des Fahrgastwechsels sowie während des Reinigens und der Instandhaltung von Fahrzeugen.

Zu Bild 1

Tabelle 1: Geschwindigkeitsabhängige Maße des Lichtraums

Fahrzeuggeschwindigkeit	bis 300 [km/h]	bis 400 [km/h]	bis 500 [km/h]
halbe Lichtraumbreite l	2,85 m	2,85 m	3,15 m
Breite des Streckenquerschnitts b	5,70 m	5,70 m	6,30 m
Mindesthöhe a	5,75 m	5,75 m	6,05 m

Bild 3: Lichtraum beim geneigten ein- und doppelspurigen Fahrweg

Berechnung der Breite des Streckenquerschnitts für Doppelspur b und Einzelspur b_E sowie der Höhe des Streckenquerschnitts a in Abhängigkeit von der Querneigung α :

$$l_i = b_i + \Delta_i \quad \text{für } i = 1, 2, 3, 4$$

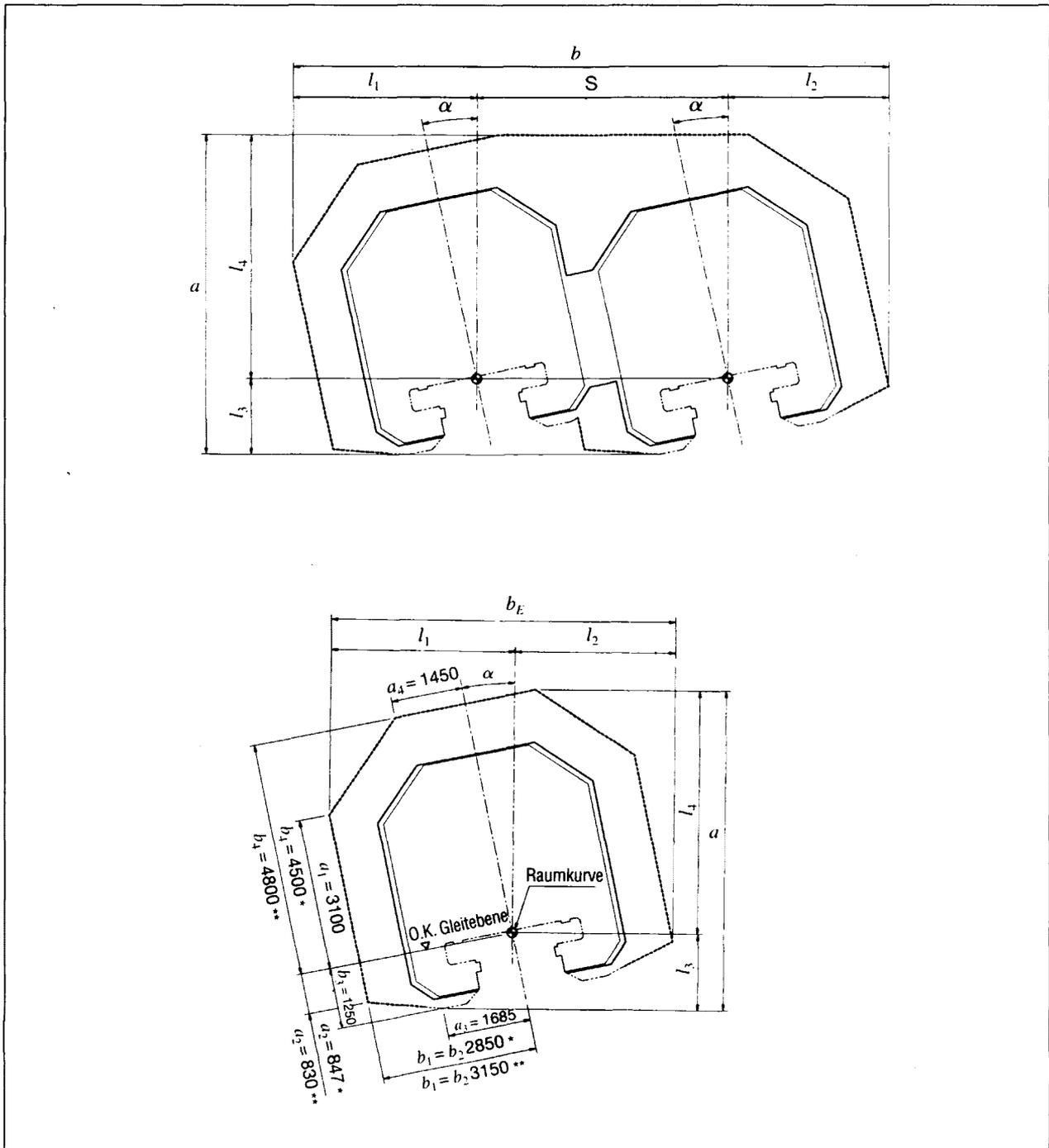
$$\Delta_i = \left(\sqrt{a_i^2 + b_i^2} \right) * \left(\cos \left[\arctan \left(\frac{a_i}{b_i} \right) - \alpha \right] \right) - b_i$$

Breite des Streckenquerschnitts b für Doppelspur: $b = l_1 + s + l_2$

Breite des Streckenquerschnitts b_E für Einzelspur: $b_E = l_1 + l_2$

Höhe des Streckenquerschnitts: $a = l_3 + l_4$

Das geschwindigkeitsabhängige Maß des Spurmittenabstands und die Vergrößerung des Abstands der Begrenzungslinie an der Bogenaußenseite in Gleisbogen mit einem Radius von 350 m bis 3500 m sind der Tabelle 1 zu Bild 2 sowie der Tabelle 2 zu Bild 1 zu entnehmen.



Artikel 2

Magnetschwebebahn-Lärmschutzverordnung

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen der Magnetschwebebahnen.

(2) Die Änderung ist wesentlich, wenn

1. ein Verkehrsweg der Magnetschwebebahnen um eine oder mehrere durchgehende Fahrbahnen baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg der Magnetschwebebahnen ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg der Magnetschwebebahnen ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

§ 2

Immissionsgrenzwerte

(1) Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche von Magnetschwebebahnen ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen der Magnetschwebebahnen sicherzustellen, daß der Beurteilungs-

pegel dieser Verkehrsgläusche einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	
57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	
59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	
64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	
69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

(2) Die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

(3) Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

§ 3

Berechnung des Beurteilungspegels

Der Beurteilungspegel ist nach der Anlage zu berechnen. Die dort unter Nummer 2.1 genannten Angaben hat der Betreiber der Magnetschwebebahn beizubringen.

Anlage

Berechnung des Beurteilungspegels

1. Abkürzungen, Maßeinheiten, Begriffe

Tabelle 1: Erläuterung der Abkürzungen und Symbole

Zeichen/Begriff	Einheit	Bedeutung	Verwendet in Gleichung
a_A	m	Abstand letzte Hindernisoberkante – Immissionsort	(11), (12)
a_Q	m	Abstand Emissionsort – erste Hindernisoberkante	(11), (12)
ae	-	Index für aerodynamischen Geräuschanteil	
D	dB	Pegeldifferenz ($D = \Delta L$)	
D_{BM}	dB	– durch Boden- und Meteorologiedämpfung	(5), (8), (10)
D_c	dB	– durch Abschirmung	(10)
D_{Fb}	dB	– durch unterschiedliche Fahrwegarten	(1.1)
D_{Fz}	dB	– durch unterschiedliche Fahrzeugarten	(1.1), (1.2)
D_{Korr}	dB	Summe der Pegeldifferenzen gemäß Abschnitt 4	(5)
D_L	dB	Pegeldifferenz durch Luftabsorption	(5), (7)
D_i	dB	– durch unterschiedliche Fahrzeuglängen	(1.1), (1.2), (2.1), (2.2)
$D_{R,2}$	dB	– durch Mehrfachreflexion	(13)
D_s	dB	– durch Abstand	(5), (6)
D_v	dB	– durch unterschiedliche Geschwindigkeit	(1.1), (1.2), (3.1), (3.2)

Zeichen/ Begriff	Einheit	Bedeutung	Verwendet in Gleichung
EO	-	Emissionsort	
e	m	Abstand zwischen erster und letzter Hindernisoberkante	(11)
F	m ²	Fläche gemäß Bild 2	
h	m	Mittlere Gebäudehöhe	(13)
h_m	m	Mittlere Höhe der Verbindungslinie Emissionsort - Immissionsort über Gelände	(8)
IO	-	Immissionsort	
K_w	dB	Witterungskorrektur	(10), (12)
k	-	Laufindex für Teilstücke	
L_A	dB	A-bewerteter Schalldruckpegel	
L_E (= $L_{m,E}$)	dB	Emissionspegel	(1.1), (1.2), (5)
L_r	dB	Beurteilungspegel	(9.1), (9.2)
$L_{r,k}$	dB	Teilbeurteilungspegel bei einer Vorbeifahrt pro Stunde	(5), (9.1), (9.2)
l	m	Fahrzeuglänge	(2.1), (2.2)
l_k	m	Teilstücklänge	(4), (5)
MbBO	-	Magnetschwebebahn-Bau- und Betriebsordnung	
me	-	Index für mechanischen Geräuschanteil	
N	-	Index für Nacht	
n	-	Laufindex für Vorbeifahrten	
S	dB	Korrektur zur Berücksichtigung der Besonderheiten von Bahnen	(5)
s_k	m	Abstand des Immissionsorts vom Emissionsort des Teilstücks k	(4), (6), (7), (8), (11), (12)
$s_{0,k}$	m	Horizontale Projektion von s_k gemäß Bild 2	
T	-	Index für Tag	
v	km/h	Fahrgeschwindigkeit	(3.1), (3.2)
w	m	Mittlerer Abstand zwischen den Häuserzeilen bzw. Stützmauern	(13)
z	m	Schirmwert	(10), (11), (12)

Nachfolgend werden alle Gleichungen als Zahlenwertgleichungen geschrieben, in denen für die verwendeten Größensymbole nur Zahlenwerte in den Einheiten der Tabelle 1 eingesetzt werden dürfen.

DIN-Normblätter und Richtlinien VDI, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind beim Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, zu beziehen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

- 1.1 Der Beurteilungspegel L_r ist die Größe zur Kennzeichnung der Schallimmission. Er wird berechnet aus den Emissionspegeln, den Pegeldifferenzen für den jeweiligen Ausbreitungsweg und der Korrektur zur Berücksichtigung der Besonderheiten von Bahnen. Beurteilungspegel werden für den Tag (6 bis 22 Uhr) und die Nacht (22 bis 6 Uhr) angegeben.
- 1.2 Der Mittelungspegel $L_{A,m}$ nach DIN 45 641, Ausgabe Juni 1990, dient zur Kennzeichnung von Geräuschen mit zeitlich veränderlichen Schalldruckpegeln. In seine Höhe gehen Stärke und Dauer jedes Schallereignisses während der Zeit ein, über die gemittelt wird.
In dieser Anlage wird nur mit Mittelungspegeln gerechnet. Der Zusatz „Mittelungs-“ bzw. der Index „m“ wird deshalb im folgenden fortgelassen.
- 1.3 Durch die Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981, wird die Frequenzabhängigkeit der Empfindlichkeit des Gehörs näherungsweise berücksichtigt. Schalldruckpegel mit dieser Frequenzbewertung werden A-bewertete Schalldruckpegel oder auch A-Schalldruckpegel L_A genannt.
In dieser Anlage wird nur mit A-bewerteten Schalldruckpegeln gerechnet und deshalb im folgenden der Zusatz „A-bewertet“ bzw. der Index „A“ fortgelassen.
- 1.4 Schallemissionen im Sinne dieser Verordnung sind die von einem Fahrzeug ausgehenden Geräusche. Die Schallemission wird durch den Emissionspegel beschrieben.

- 1.5 Der Emissionspegel L_E in Dezibel (A) [dB(A)] ist in dieser Anlage der Mittelungspegel in 25 m Abstand von der Achse eines mindestens 5 m hoch aufgeständerten Richtungsfahrwegs, in einem Höhenbereich von $\pm 3,5$ m zur Fahrwegoberkante und in mindestens 3,5 m Höhe über dem Erdboden bei freier Schallausbreitung. Er dient als Ausgangsgröße für die Berechnung des Beurteilungspegels.
- 1.6 Schallimmissionen im Sinne dieser Verordnung sind die einwirkenden Geräusche. Die Schallimmission wird in dieser Anlage durch den Beurteilungspegel beschrieben.
- 1.7 Immissionsort ist der Punkt, für den der Beurteilungspegel berechnet wird.

2. Berechnung der Emissionspegel

2.1 Ausgangsdaten

Zur Berechnung sind Angaben erforderlich über

- Fahrzeugarten,
- Fahrzeuflängen,
- Geschwindigkeiten,
- Fahrwegarten und
- Anzahl der Vorbeifahrten.

Anhaltswerte für Geschwindigkeiten und Fahrzeuflängen enthält Tabelle 2.

Tabelle 2: Geschwindigkeiten und Längen der Fahrzeuge der Magnetschwebebahn

Zeile	Fahrzeugart	Geschwindigkeit [km/h]	Fahrzeuflänge [m]
1	TR 07/1	500	150 ¹⁾
2	TR 07/2	500	150 ¹⁾

¹⁾ Dies entspricht der Länge eines Fahrzeugs mit 6 Sektionen.

2.2 Ausgangsgleichungen

Die Emission der Magnetschwebebahn wird durch einen mechanischen Geräuschanteil (Index „me“) und einen aerodynamischen Geräuschanteil (Index „ae“) beschrieben.

Der Emissionspegel des mechanischen Geräuschanteils wird für eine Vorbeifahrt je Stunde wie folgt berechnet:

$$L_{E,me} = 40 + D_{Fz,me} + D_{l,me} + D_{v,me} + D_{Fb} \quad (1.1)$$

Der Emissionspegel des aerodynamischen Geräuschanteils wird für eine Vorbeifahrt je Stunde wie folgt berechnet:

$$L_{E,ae} = 24 + D_{Fz,ae} + D_{l,ae} + D_{v,ae} \quad (1.2)$$

Darin sind D_{Fz} , D_l , D_v und D_{Fb} die Pegeldifferenzen nach Abschnitt 2.3 bis 2.6.

2.3 Einfluß der Fahrzeugart

Durch D_{Fz} wird in den Gleichungen (1.1) und (1.2) der Einfluß der Fahrzeugart berücksichtigt. Die Werte sind Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Korrektur D_{Fz} in dB(A) zur Berücksichtigung der Fahrzeugart

Zeile	Fahrzeugart	$D_{Fz,me}^{2)}$	$D_{Fz,ae}^{2)}$
1	TR 07/1	0	0
2	TR 07/2	-1	-2,5

²⁾ Für Fahrzeugarten, bei denen dauerhaft eine andere Geräuschemission nachgewiesen ist, sind entsprechende Korrekturwerte zu verwenden.

2.4 Einfluß der Fahrzeuflänge

Durch D_l wird in den Gleichungen (1.1) und (1.2) der Einfluß der Fahrzeuflänge l berücksichtigt:

$$D_{l,me} = 10 \cdot \lg \frac{l}{100} \quad (2.1)$$

$$D_{l,ae} = 10 \cdot \lg \frac{0,6 \cdot l + 40}{100} \quad (2.2)$$

2.5 Einfluß der Geschwindigkeit

Durch D_v wird in den Gleichungen (1.1) und (1.2) der Einfluß der Geschwindigkeit v berücksichtigt:

$$D_{v,me} = 20 \cdot \lg \frac{v}{100} \tag{3.1}$$

$$D_{v,ac} = 60 \cdot \lg \frac{v}{100} \tag{3.2}$$

Dabei ist v die betrieblich festgelegte Streckengeschwindigkeit. Sind Geschwindigkeiten $v < 170$ km/h vorgesehen, ist mit $v = 170$ km/h zu rechnen.

2.6 Einfluß der Fahrwegart

Durch D_{Fb} wird in Gleichung (1.1) der Einfluß der Fahrwegart berücksichtigt. Die Werte sind Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Korrektur D_{Fb} in dB(A) zur Berücksichtigung der Fahrwegart

Zeile	Fahrwegart	$D_{Fb}^3)$
1	Betonfahrweg	0
2	Stahlfahrweg (kiesbefüllt)	+ 3
3	Weiche	+ 3

3) Für Fahrwegarten, bei denen dauerhaft eine andere Geräuschemission nachgewiesen ist, sind entsprechende Korrekturwerte zu verwenden.

3. Berechnung des Beurteilungspegels

Zur Berechnung des Beurteilungspegels L_r wird jeder Richtungsfahrweg in Teilstücke k der Längen l_k zerlegt. Über die Längen jedes Teilstücks müssen die Emissionspegel konstant und die einzelnen Einflußgrößen nach Abschnitt 4 annähernd gleich sein. Die Teilstücklänge ist gemäß Gleichung (4) zu wählen:

$$0,01 \cdot s_k \leq l_k \leq 0,1 \cdot s_k \tag{4}$$

Darin ist s_k der Abstand des Immissionsorts vom Emissionsort des Teilstücks k . Der Emissionsort liegt in der Mitte des jeweiligen Teilstücks und in einer Höhe, die sich aus Tabelle 5 ergibt.

Tabelle 5: Höhe des Emissionsorts

Zeile	Fahrzeugart	mechanische Quellen	aerodynamische Quellen
1	TR 07/1	Oberkante Fahrweg	Oberkante Fahrweg
2	TR 07/2	Oberkante Fahrweg	Oberkante Fahrweg

Als Höhe des Immissionsorts ist in unbebautem Gelände 3,5 m über Gelände und für Gebäude 0,2 m über den Oberkanten der Fenster des betrachteten Geschosses anzusetzen. Ist die Geschoßhöhe nicht bekannt, wird mit folgenden Werten gerechnet (siehe auch Bild 1):

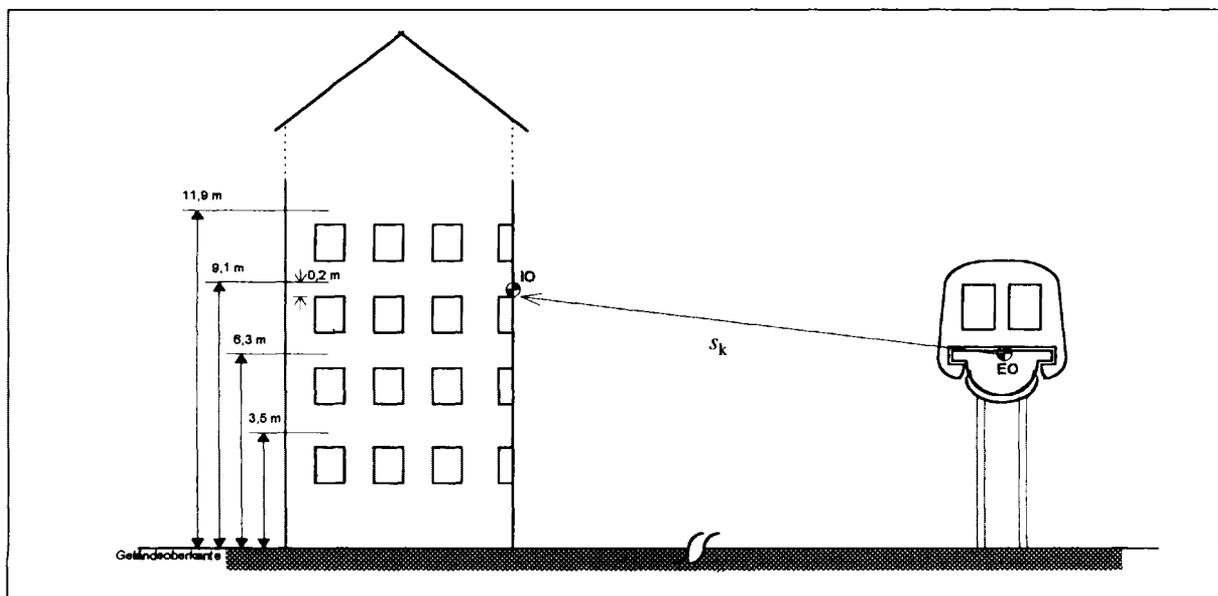


Bild 1: Darstellung der Geschosshöhe von Häusern

- a) 3,5 m über Gelände für das Erdgeschoß,
- b) 2,8 m zusätzlich für jedes weitere Geschoß.

Für jede Vorbeifahrt n und jedes Teilstück k sind die Teilbeurteilungspegel getrennt für die mechanischen ($L_{r,n,k,me}$) und die aerodynamischen Geräuschanteile ($L_{r,n,k,ae}$) wie folgt zu ermitteln:

$$L_{r,k} = L_{E,k} + 18 + 10 \cdot \lg l_k + D_{s,k} + D_{L,k} + D_{BM,k} + D_{Korr,k} + S \quad (5)$$

Dabei ist der Index n fortgelassen. Es sind:

a) $L_{E,k}$ der Emissionspegel nach Gleichung (1.1) bzw. (1.2),

b) l_k die Teilstücklänge,

c) $D_{s,k} = 10 \cdot \lg \frac{1}{2 \pi s_k^2}$ die Pegeldifferenz durch Abstand, (6)

d) $D_{L,k} = -\frac{s_k}{200}$ die Pegeldifferenz durch Luftabsorption, (7)

e) $D_{BM,k} = \frac{h_{m,k}}{s_k} \left(34 + \frac{600}{s_k} \right) - 4,8 \leq 0$ die Pegeldifferenz durch Boden- und Meteorologiedämpfung, (8)

f) $h_{m,k}$ die mittlere Höhe der Verbindungslinie Emissionsort – Immissionsort über Gelände (siehe Bild 2),

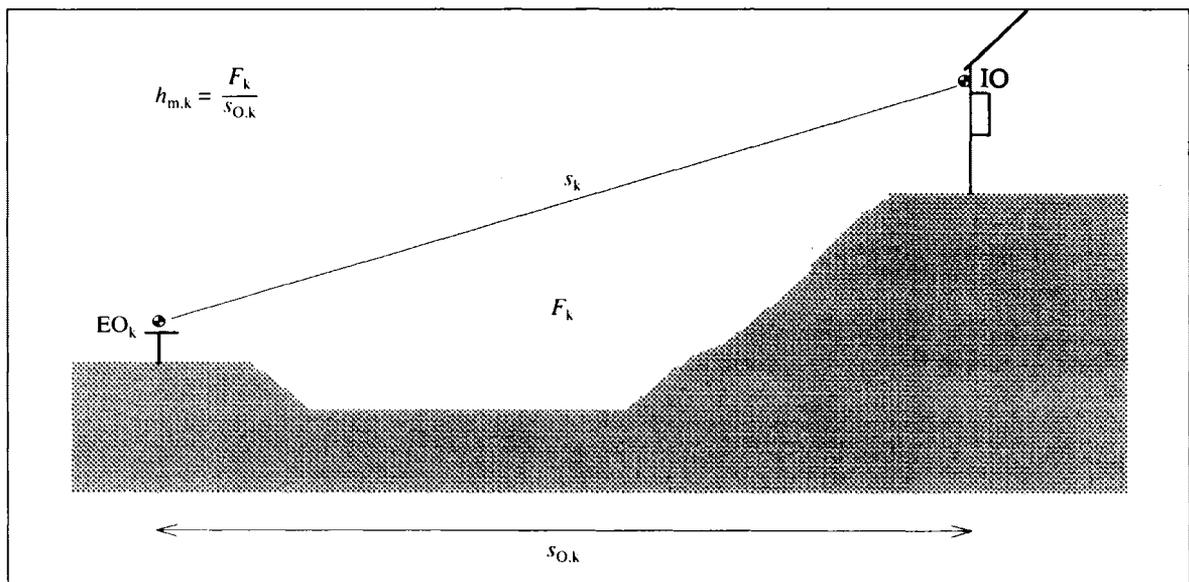


Bild 2: Berechnung der mittleren Höhe $h_{m,k}$ über Gelände
(Schnitt in der senkrechten Ebene durch Emissionsort und Immissionsort)

g) $D_{Korr,k}$ die Summe der nach Abschnitt 4 anzusetzenden Pegeldifferenzen,

h) $S = -5$ die Korrektur zur Berücksichtigung der Besonderheiten des Schienenverkehrsgeräusches gegenüber dem Straßenverkehrsgeräusch entsprechend der für die Schienenwege geltenden Regelung (§ 3 16. BImSchV) bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 300 km/h.

Die Beurteilungspegel an einem Immissionsort für den Tag und die Nacht ergeben sich durch energetische Addition der Teilbeurteilungspegel der mechanischen und aerodynamischen Geräuschanteile für alle Teilstücke k und Vorbeifahrten n :

$$L_{r,T} = 10 \cdot \lg \sum_{n,k} \left(10^{0,1 \cdot L_{r,n,k,me}} + 10^{0,1 \cdot L_{r,n,k,ae}} \right) - 12 \quad (9.1)$$

$$L_{r,N} = 10 \cdot \lg \sum_{n,k} \left(10^{0,1 \cdot L_{r,n,k,me}} + 10^{0,1 \cdot L_{r,n,k,ae}} \right) - 9 \quad (9.2)$$

Die Gesamtbeurteilungspegel ($L_{r,T}$ und $L_{r,N}$) sind auf ganze dB aufzurunden. Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Magnetschwebebahn-Lärmschutzverordnung ist erst die Differenz der beiden Beurteilungspegel aufzurunden.

4. Einflüsse auf dem Ausbreitungsweg

4.1 Allgemeines

Die Summe der nach den Abschnitten 4.2 und 4.4 berechneten Werte von D_c und $D_{R,2}$ ist als $D_{Korr,k}$ in Gleichung (5) einzusetzen. Abschirmungen und Reflexionen durch Magnetbahnfahrwege werden nicht berücksichtigt.

4.2 Abschirmungen

Die Pegeldifferenz $D_{e,k}$ durch Abschirmung ist für jedes Teilstück k nach Gleichung (10) zu berechnen:

$$D_{e,k} = -(10 \cdot \lg(3 + 60 \cdot z_k \cdot K_{w,k})) + D_{BM,k} \leq 0 \quad (10)$$

mit $z_k > -0,033$

Darin sind:

- a) $D_{BM,k}$ die Pegelminderung durch Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gleichung (8);
 b) $z_k = a_{Q,k} + a_{A,k} + e_k - s_k$ der Schirmwert,
 d.h. der Umweg über das Hindernis (siehe Bild 3) mit (11)

c) $a_{Q,k}$ Abstand Emissionsort – erste Hindernisoberkante,

d) $a_{A,k}$ Abstand letzte Hindernisoberkante – Immissionsort,

e) e_k Abstand zwischen erster und letzter Hindernisoberkante (siehe Bild 3),

f) s_k Abstand Emissionsort – Immissionsort;

- g) $K_{w,k} = e^{-\frac{1}{2000} \sqrt{\frac{a_{Q,k} \cdot a_{A,k} \cdot s_k}{2 \cdot z_k}}}$ die Witterungskorrektur. (12)

Für $z_k \leq 0$ ist $K_{w,k} = 1$ zu setzen.

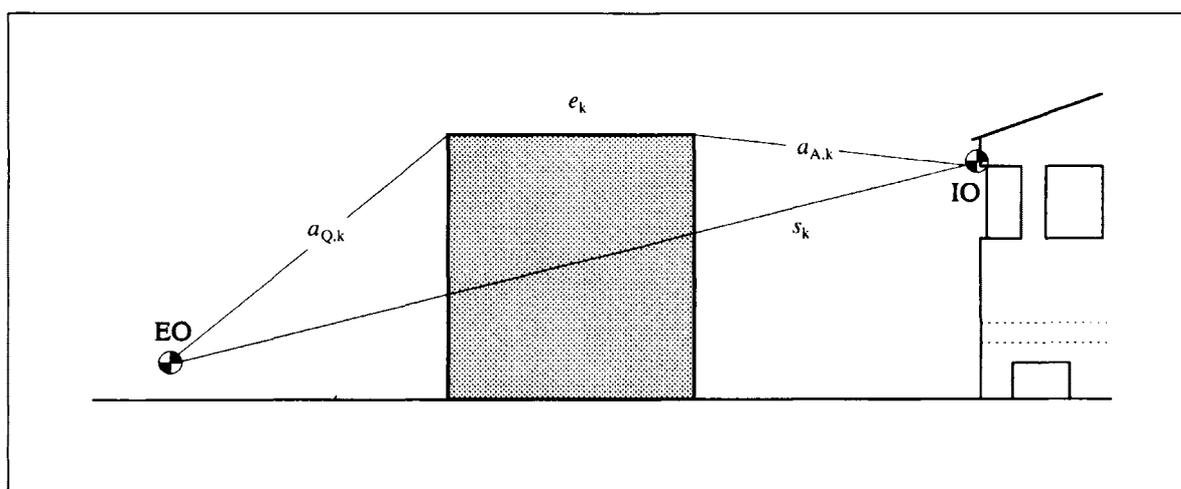


Bild 3: Größen zur Berechnung des Schirmwerts eines Hindernisses
 (Schnitt in der senkrechten Ebene durch Emissionsort und Immissionsort)

Liegt nur eine Kante des Hindernisses oberhalb der Verbindungslinie Emissionsort – Immissionsort, so ist in Gleichung (11) $e_k = 0$ zu setzen. Geht die Verbindungslinie durch das Hindernis hindurch, so wird das Vorzeichen von z positiv. Andernfalls ist es negativ zu wählen. Schirmwerte $z_k > -0,033$ können noch eine Pegeldifferenz durch das Hindernis ergeben.

Sofern zum Fahrweg parallele Hindernisse fahrwegseitig nicht hochabsorbierend sind, werden Mehrfachreflexionen zwischen Fahrzeug und Hindernis analog Gleichung (13) berücksichtigt.

4.3 Gehölz

Durch Gehölz kann abhängig von seiner Art und Ausdehnung und von der Jahreszeit eine Pegelminderung auftreten. Sie wird hier nicht berücksichtigt.

4.4 Reflexionen

Durch Reflexionen an einer Häuserzeile oder einer nicht hochabsorbierenden senkrechten Fläche neben einem Fahrweg kann der Beurteilungspegel erhöht werden. Das wird dadurch berücksichtigt, daß man für Immissionsorte, die der reflektierenden Fläche gegenüberliegen, die erste Spiegelschallquelle und einen Reflexionsverlust von 1 dB annimmt.

Wenn ein Fahrweg zwischen parallelen Stützmauern oder weitgehend geschlossenen Häuserzeilen verläuft, sind die Beurteilungspegel in diesem Bereich zusätzlich zur ersten Reflexion um den Wert $D_{R,2,k}$ zu erhöhen:

$$D_{R,2,k} = 4 \cdot \frac{h}{w} \leq 3,2 \quad (13)$$

Darin sind:

h die mittlere Gebäudehöhe,

w der mittlere Abstand zwischen den Häuserzeilen bzw. Stützmauern.

5. Bahnhöfe und Abstellanlagen

5.1 Bahnhöfe

Bahnhöfe werden durch die Längen der Bahnsteige begrenzt. Die Emissionspegel von durchfahrenden Zügen werden nach Abschnitt 2 wie für die freie Strecke berechnet. Für haltende Züge wird die Schallemission wie für Züge, die mit 170 km/h durchfahren, angesetzt.

In die Immissionsberechnung sind weitere Lärmquellen (z. B. Lautsprecher) und Abschirmungen durch Bahnsteigkanten nicht einzubeziehen. Pegelminderungen durch Einhausungen werden gemäß den Richtlinien VDI 2571, Ausgabe August 1976, und VDI 3760, Ausgabe Februar 1996, berücksichtigt.

5.2 Abstellanlagen

Im konkreten Planungsfall sind die Schallquellen festzustellen und durch ihre maßgeblichen Schalleistungspegel zu beschreiben. Die Berechnung der Geräuschimmission erfolgt nach den Richtlinien VDI 2714, Ausgabe Januar 1988, VDI 2720 Bl. 1, Ausgabe März 1997, VDI 2571, Ausgabe August 1976, und VDI 3760, Ausgabe Februar 1996.

Artikel 3

Anpassung anderer Rechtsvorschriften

Die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, 1253) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Verordnung legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest,

1. soweit durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen die in § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) oder

2. soweit durch den Bau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen der Magnetschwebbahnen die in § 2 der Magnetschwebbahn-Lärmschutzverordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329, 2338)

festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.“

2. In der Anlage werden in Tabelle 2 Spalte 1 der Zeile 4 hinter dem Wort „sind“ ein Komma und die Worte „sowie Verkehrswege der Magnetschwebbahnen“ angefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. September 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
4. 9. 97 Dreiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 9400-1-6	11 757	(169)	10. 9. 97)	11. 9. 97
2. 9. 97 Vierzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung der Luftfahrzeuge und Flugbetrieb in Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-1	11 845	(171)	12. 9. 97)	13. 9. 97
2. 9. 97 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung und Betrieb des Luftfahrtgerätes außerhalb von Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-3	11 845	(171)	12. 9. 97)	13. 9. 97
12. 9. 97 Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen neu: 7847-11-4-88	11 886	(172)	13. 9. 97)	14. 9. 97
25. 8. 97 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertneunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee) 96-1-2-119	11 886	(172)	13. 9. 97)	9. 10. 97
27. 8. 97 Hundertvierundachtzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Lahr) neu: 96-1-2-184	11 886	(172)	13. 9. 97)	9. 10. 97
20. 8. 97 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flugplatz Hahn) 96-1-2-141	11 949	(173)	16. 9. 97)	25. 9. 97
29. 8. 97 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Hundertzweiundvierzigsten und der Hundertdreiundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung 96-1-2-142, 96-1-2-153	12 021	(174)	17. 9. 97)	9. 10. 97
2. 9. 97 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee) 96-1-2-135	12 021	(174)	17. 9. 97)	9. 10. 97
16. 9. 97 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran neu: 2125-40-70	12 149	(175)	18. 9. 97)	19. 9. 97
17. 9. 97 Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Erzeuger von Rindern 7847-11-4-84	12 277	(177)	20. 9. 97)	21. 9. 97
5. 9. 97 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof) 96-1-2-162	12 277	(177)	20. 9. 97)	9. 10. 97
5. 9. 97 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flugplatz Kiel-Holtenau) 96-1-2-176	12 278	(177)	20. 9. 97)	9. 10. 97

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 37, ausgegeben am 2. September 1997**

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	1598
29. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	1598
29. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	1599
29. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1604
30. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1605
30. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1605
30. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie des Protokolls hierzu	1606
30. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	1606
30. 7. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Moldau	1607
30. 7. 97	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Kunst, Kultur, Wissenschaft und Technologie der Republik Südafrika über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, Forschung und Technologie	1607
30. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	1610
31. 7. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Usbekistan	1611
31. 7. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidschanischen Republik über die deutschen Kriegsgräber in der Aserbaidschanischen Republik	1611
31. 7. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über Kriegsgräber	1612

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 38, ausgegeben am 16. September 1997

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 97	Gesetz zu dem Abkommen vom 4. November 1995 zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden weiteren Übereinkünften GESTA: XA101	1614
3. 9. 97	Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPEV) FNA: neu: 9501-52; 9501-46, 9501-39	1670
4. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten	1676
4. 8. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Rechtsstellung von Missionen und Vertretern von Drittstaaten bei der Nordatlantikvertrags-Organisation	1677
4. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	1677
5. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1678
5. 8. 97	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Ungarn	1679
5. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	1679
6. 8. 97	Bekanntmachung der deutsch-jeminitischen Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit	1680
7. 8. 97	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1996 ..	1683

Die Anlage zur Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 16,15 DM (14,00 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 17,25 DM.
Preis des Anlagebandes: 25,20 DM (22,40 DM zuzüglich 2,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 26,30 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 39, ausgegeben am 18. September 1997

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 97	Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 6 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrtrichtungsanzeigern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 6)	1686
7. 8. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern	1687
11. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	1687
12. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	1688
12. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über den Schutz der Ozonschicht	1688
12. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1689

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 97	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungersuchen	1689
14. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte - Protokoll I -	1690
18. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1691
19. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	1692
19. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	1692
19. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1693
19. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	1694
19. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	1695
19. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen	1696
20. 8. 97	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Kulturelle Angelegenheiten des Königreichs Marokko über den Erhalt alter Handschriften in der Bibliothèque Générale et Archives von Rabat	1696
20. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1698
21. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen	1698
22. 8. 97	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1699

Die Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 6 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Preis des Anlagebandes: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.